

Az.: 5 A 786/13
6 K 465/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserentsorgung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. August 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2012 - 6 K 465/10 - geändert. Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die Aufhebung eines Schmutzwasserbeitragsbescheids durch das Verwaltungsgericht.

- 2 Die Kläger sind Erbbauberechtigte an dem im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von K..... (Grundbuchamt B....) auf Blatt 395 unter der laufenden Nr. 1 eingetragenen Grundstück, Flurstücke 8 a (Gebäude- und Freifläche), 8/2, 8/3 (jeweils Erholungsfläche), 9/2 (seit dem 25. Mai 2009 eingetragen als Erholungsfläche, zuvor Landwirtschaftsfläche) und 9/3 (seit dem 16. Februar 2005 eingetragen als Verkehrsfläche, zuvor Landwirtschaftsfläche) der Gemarkung K.....-Stadt, das an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten angeschlossen ist. Gemäß Eintragung vom 16. Februar 2005 sind die Flurstücke 8/2 und 8/3 durch Zerlegung des Flurstücks 8 b, die Flurstücke 9/2 und 9/3 durch Zerlegung des Flurstücks 9 c entstanden. Laut dem notariellen Erbbaurechtsvertrag vom 15. August 1997, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, wurde den Klägern das Erbbaurecht „an dem Grundstück, Gemarkung K....., Flurstücke 8a, 8b und 9c, in Größe von insgesamt 1.090 qm“ bestellt. Die Größenangabe entspricht der Summe der damals im Grundbuch eingetragenen Flurstücksgrößen (8 a: 0 m², 8 b: 410 m² und 9 c: 680 m²).

Nach Eintragung von Flächenberichtigungen hat das Grundstück eine Gesamtgröße von 1.814 m² (8 a: 97 m², 8 b: 1.080 m² [8/2: 998 m², 8/3: 82 m²], 9/2: 552 m², 9/3: 85 m²).

- 3 Der Beklagte wurde 1991 gegründet. Zum 15. September 2000 wurde er durch die Neufassung der Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 des „Abwasserzweckverbandes W.....“ (Stand: 18. November 1999) - im Folgenden: VerbS - und deren Genehmigung vom 7. August 2000 durch das Landratsamt L..... Land (SächsABl. S. 711) zur Sicherheit neu gegründet. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12, § 13 VerbS wird der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf durch eine allgemeine Betriebs- und Investitionskostenumlage nach den Einwohnerzahlen gedeckt. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbS erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, „entsprechend § 60 Abs. 2 SächsKomZG“ eine besondere Straßenentwässerungsinvestitions- und Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (§§ 14 und 15 VerbS). Dabei werden die Straßenentwässerungskosten- bzw. Straßenentwässerungsunterhaltungsanteile auf der Grundlage des (anteiligen) Herstellungsaufwands ermittelt und einem Verbandsmitglied nach dem Verursacherprinzip zugeordnet bzw. bei gemeinsamem Nutzen einer Verbandsanlage im Verhältnis der Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet zur Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im jeweiligen Gebiet des Verbandsmitglieds aufgeteilt.
- 4 Der Beklagte betreibt aufgrund seiner Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21. Juni 2006 i. d. F. der 3. Änderungsfassung vom 12. November 2008 (Abwassersatzung - AbwS) die Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 AbwS) und erhebt zu deren angemessener Ausstattung mit Betriebskapital ausschließlich einen Teilbeitrag zur Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitrag, § 20 Abs. 1 AbwS). Zuvor erhob der Beklagte einen einheitlichen Abwasserbeitrag auf der Grundlage seiner Abwassersatzung vom 29. November 2000 und den dazu ergangenen drei Änderungssatzungen.
- 5 Mit Bescheid vom 30. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. April 2010 setzte der Beklagte für das streitgegenständliche Grundstück unter der

Bezeichnung der (alten) Flurstücke 8 a, 8 b und 9 c einen Schmutzwasserbeitrag von 5.933,12 € fest. Zugrunde legte er einen Beitragssatz von 2,13 € je m² Nutzungsfläche (§ 33 AbwS). Diese errechnete er durch Vervielfältigung der von ihm mit 1.857 m² angesetzten Buchgrundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor bei zweigeschossiger Bebaubarkeit von 1,5 (§§ 23 ff. AbwS).

- 6 Die Kläger haben am 28. Mai 2010 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Das Grundstück sei nicht richtig veranlagt worden. Ihr Erbbaurecht erstrecke sich lediglich auf eine Größe von 1.090 m². Das Flurstück 9 c sei außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegen. Da sich auf ihm auch eine Streuobstwiese befinde, sei es nach der Ortssatzung der Gemeinde K..... nicht bebaubar. Außerdem sei der Beitragssatz fehlerhaft kalkuliert. In der Globalberechnung seien Kosten für ein Regenüberlaufbecken mit 748.434,19 € berücksichtigt, das nicht der Schmutzwasserentsorgung diene. Bei den Straßenentwässerungskosten habe der Beklagte in nicht nachvollziehbarer Weise Prozentsätze zwischen 0 und 50 % der Aufteilung in Schmutzwasseranlageanteile und Regenwasseranteile zugrunde gelegt. Im Übrigen werde bestritten, dass der Beklagte wirtschaftlicher Eigentümer der Anlagen, für die er den Schmutzwasserbeitrag erhebe, sei und dass er hierfür Zahlungen getätigt habe. Nach Einsichtnahme in vier Ordner mit Rechnungskonzoluten haben die Kläger mit Schriftsatz vom 5. Juni 2012 insgesamt 52 Rechnungen aufgelistet, die nicht in (nachvollziehbarem) Zusammenhang mit der Schmutzwasserentsorgungsanlage stehen bzw. nicht die Investitionen aus der Globalberechnung nachweisen sollen.

- 7 Nachdem der Beklagte mit Bescheid vom 29. September 2011 den angefochtenen Beitragsbescheid geändert und den Schmutzwasserbeitrag unter Zugrundelegung einer Buchgrundstücksfläche von 1.814,00 m² auf nunmehr 5.795,73 € herabgesetzt hatte, haben die Kläger beantragt,

den Schmutzwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 30. August 2006 i. d. F. des Änderungsbescheids vom 29. September 2011 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 27. April 2010 aufzuheben.

- 8 Der Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

- 9 Er hat vorgetragen, den Klägern sei das Erbbaurecht laut konstitutiver Eintragung im Grundbuch und in Einklang mit § 1 Abs. 1 ErbbauRG für das gesamte Grundstück und nicht lediglich für eine Teilfläche von 1.090 m² bestellt worden. Aufgrund der Neuvermessung des Grundstücks habe sich die Buchgrundstücksfläche jedoch von 1.857 m² auf 1.814 m² verringert, weswegen der Änderungsbescheid erlassen worden sei. Es sei auch keine Teilflächenabgrenzung gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG durchzuführen. Das Grundstück befinde sich insgesamt im unbeplanten Innenbereich. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass sich auf dem Flurstück 9 c eine Streuobstwiese befinde, die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG nicht bebaut werden dürfe. Ein Nachweis dafür sei nicht erbracht worden. Ungeachtet dessen sei nach der ständigen Rechtsprechung und dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 20. August 1998 (2 S 105/98) eine Beitragspflicht nur dann nicht gegeben, wenn das Vorhandensein einer Streuobstwiese die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks schlechthin ausschließe. Dies sei aber bei bereits bebauten Grundstücken wie dem der Kläger nicht der Fall. Die der Abwassersatzung zugrunde liegende Globalberechnung vom 21. April 2006 habe ein höchstzulässig-angemessenes Betriebskapital in Höhe von 11.259.733,67 € und einen höchstzulässig-angemessenen Beitragssatz je m² Nutzungsfläche von 2,16 € ergeben. Die Kläger trügen nicht vor, dass der in § 33 AbwS festgesetzte Beitragssatz von 2,13 €/m² Nutzungsfläche die zulässige Höchstgrenze i. S. des § 2 Abs. 2 SächsKAG überschreiten würde. Bei dem von den Klägern bezeichneten Regenüberlaufbecken handle es sich technisch nicht um ein Regenwasserbauwerk, sondern um eine Mischwasseranlage, das die Funktion habe, bei starken Regenfällen die Menge an Mischwasser, die von der Kläranlage nicht mehr verarbeitet werden könne, zu speichern, damit abgeschwemmte Schmutzstoffe nicht aus dem Kanal ungereinigt in den Vorfluter gelangten. Weil in den Regenüberlaufbecken auch das Niederschlagswasser der Grundstücke und Straßenflächen aufgefangen werde, habe er nur den Anteil der Wiederbeschaffungszeitwerte für die Schmutzwasserentsorgung in der Globalberechnung eingestellt. Zur Begründung der Aufteilung der Straßenentwässerungsanteile bei den Mischwasseranlagen verweise er auf Seite 5 f. des Widerspruchsbescheids. Die Kläger hätten weder dargelegt, dass und aus welchem Grund die von ihm vorgenommene Aufteilung fehlerhaft sein solle, noch, ob und wie

sich ein Fehler auf den festgesetzten Beitragssatz auswirken könne. Er habe dem Prozessbevollmächtigten der Kläger Akteneinsicht zu der Frage gewährt, ob die Abwasseranlagen im Stadtgebiet K.....- in seinem Eigentum stünden, und zu diesem Zweck in den vier Ordnern mit sämtlichen Eingangsrechnungen aus den Jahren 1994 und 1996 fünf Rechnungen (1. AR B..... K....-, SR B..... K.....-, 1. Ar S..... K.....-, SR S..... K.....-, SR P..... K.....-) besonders gekennzeichnet. Der Prozessbevollmächtigte habe keine Akteneinsicht in Unterlagen der Globalberechnung vom 21. April 2006 gefordert und erhalten.

- 10 Das Verwaltungsgericht hat den Klagen mit Urteil vom 19. Dezember 2012 stattgegeben und den Beitragsbescheid des Beklagten vom 30. August 2006 in Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids vom 27. April 2010 und des Änderungsbescheids vom 29. September 2011 aufgehoben. Der Beklagte könne mangels wirksamer Verbandssatzung nicht rechtswirksam handeln und sei daher nicht befugt, Beitragsbescheide zu erlassen. Der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG in der Verbandssatzung zu regelnde Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sei rechtswidrig. § 14 Abs. 6 VerbS i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011 lege bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage die Kosten nicht nach dem Nutzen aus der Straßenentwässerung im Verbandsgebiet für die Mitgliedsgemeinden, sondern nach dem Äquivalenzprinzip um, was gegen § 60 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SächsKomZG verstoße und auch nicht nach § 60 Abs. 2 SächsKomZG zulässig sei. Aus demselben Grund sei auch die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage in § 15 Abs. 4 VerbS rechtswidrig geregelt.
- 11 Gegen dieses Urteil richtet sich die mit Beschluss vom 27. November 2013, dem Beklagten zugestellt am 20. Dezember 2013, zugelassene Berufung, die dieser mit Schriftsatz vom 8. Januar 2014 im Wesentlichen wie folgt begründet: Umlageregeln in Verbandssatzungen hätten gemäß § 49 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 SächsKomZG keine Auswirkung auf die rechtliche Existenz eines Zweckverbands und auf die Wirksamkeit von Abgabensatzungen und Abgabenbescheiden. Mit der ab 1. Mai 2002 geltenden Änderung des § 13 Abs. 2 SächsKomZG durch das Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden sei „eine - nicht nur zukünftig geltende - konstitutive Wirkung der

Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung“, sondern auch eine Unbeachtlichkeit materieller Fehler durch die konstitutive Gründung beabsichtigt. Das Verwaltungsgericht habe außerdem das dem Beklagten zustehende Satzungsermessen missachtet und verkannt, dass für die gerichtliche Prüfung der Angemessenheit des Umlagemaßstabs nur entscheidend sei, ob der gewählte Maßstab willkürlich und aus sachlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen sei. Das Gericht habe nicht Sinn und Zweck der Vorgaben der konkreten Kostenverteilung in der Verbandssatzung nach Belegenheit der Straßenentwässerungsanlage in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erforscht oder geprüft, ob und wie der Verteilungsmaßstab zu einer Benachteiligung von Mitgliedsgemeinden führe(n könne). Es sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die beanstandete Satzungsregelung nichtig sei, weil sie dem Äquivalenzprinzip entspreche. Gerade eine Umlageregulung, die dem Äquivalenzprinzip, also der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung in Gestalt von Aufwand des Zweckverbands und Nutzen des jeweils betroffenen Mitglieds entspreche, sei in jedem Fall mit höherrangigem Recht vereinbar und nach § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG sogar erforderlich. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Größe und Finanzausstattung der Mitgliedsgemeinden und der infrastrukturellen Unterschiede - die verbandsangehörigen Ortsteile von Geithain verfügten im Vergleich zu den anderen Mitgliedsgemeinden nur über wenige Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - liege auf der Hand, dass der Investitionsbedarf für die Straßenentwässerung sich hier enorm unterscheide. Der Beklagte habe sich daher mit § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 4 Satz 1 VerbS dafür entschieden, die jeweiligen Kosten jeweils demjenigen Mitglied aufzuerlegen, in dessen Gebiet die konkrete Straße liege. Willkür sei insoweit nicht ersichtlich. Die Kosten für Investitionen der Straßenentwässerung fielen naturgemäß jeweils auf dem Gebiet einer bestimmten Gemeinde an und könnte so auch genau zugeordnet werden. Hier nach der Anzahl der Einwohner vorzugehen, sei weder nutzennah noch sachlogisch zwingend, sondern unter Umständen sogar sachfremd. Die Entscheidung darüber, ob und an welcher Stelle Investitionen für die Straßenentwässerung erfolgen, richte sich nach Kriterien, die teilweise nicht beeinflussbar seien (z. B. Kanaleinbruch) oder wirtschaftlichen oder politischen Gesichtspunkten folgten. Dabei müsse es weder kurz- noch mittelfristig dazu kommen, dass die Investitionen auf die Mitgliedsgemeinden in einem Verhältnis entfielen, das sich auch nur annähernd durch die Einwohnerzahlen oder die vorhandenen Straßenflächen(-längen) abbilden lasse. Die Höhe der

tatsächlichen Investitionen stelle dagegen genau den Aufwand und Nutzen dar, der entstanden und bevorteilt werde. § 14 Abs. 6 Satz 2 und § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 VerbS seien daher rechtmäßige Umlageregeln im Sinne von § 60 Abs. 1 SächsKomZG. Im Übrigen könnten die Regelungen mit Blick auf den Willen des Satzungsgebers auch so verstanden werden, dass für die Investitionen der Straßenentwässerung eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 60 Abs. 2 SächsKomZG getroffen werde. Diese Regelung dürfte gerade für Kostenerstattungen, die ohne eine solche gesetzliche Ermächtigung in einer Verbandssatzung unzulässig sein könnten, die einschlägige Norm sein. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach die Vorschrift voraussetze, dass der Zweckverband eine einzelne Aufgabe nur für ein Verbandsmitglied durchführe, was bei der Aufgabe der Straßenentwässerung nicht der Fall sei, ergebe sich weder aus Wortlaut, Systematik oder Entstehungsgeschichte und sei ebenso unzutreffend wie seine weitere Annahme, dass eine als Kostenerstattungsregelung zu verstehende Umlageregeln in § 14 Abs. 6 Satz 2 VerbS einer wirksamen Rechtsgrundlage entbehre, weil der Satzungsgeber von der Ermächtigung des § 60 Abs. 2 SächsKomZG in § 16 VerbS gesondert Gebrauch gemacht habe. Hilfsweise sei die Verbandssatzung insoweit allenfalls teilsnichtig. Zur Begründung der materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheids wiederholt der Beklagte sein erstinstanzliches Vorbringen.

12 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2012 - 6 K 465/10 - zu ändern und die Klagen abzuweisen.

13 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Zur Begründung beziehen sie sich auf ihr gesamtes erstinstanzliches Vorbringen.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Klagen zu Unrecht stattgegeben. Der angefochtene Beitragsbescheid vom 30. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. April 2010 und des Änderungsbescheids vom 29. September 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in der Abwassersatzung des Beklagten vom 21. Juni 2006 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 12. November 2008 (Abwassersatzung - AbwS). Bedenken gegen deren Wirksamkeit bestehen weder hinsichtlich der grundsätzlichen Befugnis des Beklagten zur Schmutzwasserbeitragshebung (a) noch hinsichtlich der ihr zugrunde liegenden Globalberechnung (b).
- 18 a) Die Abwassersatzung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere war der Beklagte zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung als Rechtssubjekt existent.
- 19 Der Beklagte ist mit der Neufassung der Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 und deren Genehmigung vom 7. August 2000 mit Wirkung zum 15. September 2000 (dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung) wirksam zur Sicherheit neu gegründet worden (§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 SächsKomZG in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 geltenden Fassung). Dabei wurde ihm von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 VerbS die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 63 SächsWG vollständig übertragen. Spätestens seitdem ist der Beklagte gemäß § 46 und § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG berechtigt, Kommunalabgabensatzungen gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKAG zu erlassen und auf deren Grundlage Beiträge gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG zu erheben (zur Anwendbarkeit des Entgeltbegriffs in § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG auch auf Beiträge gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG: SächsOVG, Beschl. v. 22. September 2003 - 5 BS 255/03 -, juris Rn. 10 = LKV 2004, 269 ff.) sowie diese Beiträge durch Bescheid - wie hier - festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 AO).

- 20 Die Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht deshalb insgesamt unwirksam, weil die §§ 14 und 15 VerbS rechtswidrige Umlageregeln für die nicht anderweitig gedeckten Investitions- und Unterhaltungskosten des Beklagten für die Straßenentwässerungsanlagen enthalten würden.
- 21 Das folgt allerdings nicht bereits daraus, dass Umlageregeln in Verbandssatzungen nur das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander sowie zum Zweckverband betreffen und ihre etwaige Nichtigkeit daher generell keine Auswirkungen auf die Ermächtigung zur Beitragserhebung hätte.
- 22 Zwar trifft dies zu, wenn ein Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) zur Sicherheit neu gegründet wurde. Denn ein solcher Verband entsteht gemäß § 13 Abs. 2 und 3 SächsKomZG n.F. mit konstitutiver Wirkung durch die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung sowie deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung und kann danach wegen formeller oder materieller Gründungsmängel nur noch innerhalb eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft vernichtet werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Verbandssatzungen, mit denen ein Verband wirksam gemäß § 13 SächsKonmZG n. F. (sicherheitsneu-)gegründet wurde, im Umfang rechtswidriger Umlageregeln teilnichtig. Das hat indes keine Auswirkungen auf den Rechtsschutz gegen die Beitragserhebung, da die Wirksamkeit von Beitragssatzungen sowie die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden nicht davon abhängen, ob Umlageregeln, die nur die Verteilung des nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarfs auf die Mitgliedsgemeinden betreffen, fehlerhaft sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 30. August 2013 - 5 A 357/13 -, juris Rn. 30 ff.; Urt. v. 11. Februar 2015 - 5 A 814/13 -, juris Rn. 15).
- 23 Anders als der Beklagte meint, gilt Entsprechendes jedoch nicht in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Zweckverband nicht nach dem Sicherheitsneugründungsgesetz, sondern bereits zuvor - hier im Jahr 2000 - zur Sicherheit neu gegründet wurde. Für Satzungen und Bescheide aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Sicherheitsneugründungsgesetzes und der Neufassung des § 13

SächsKomZG am 1. Mai 2002 hält der Senat an seiner Rechtsprechung, auf die der Gesetzgeber mit der Neufassung reagiert hat (vgl. LT-Drs. 3/3903, S. 1/2 der Gesetzesbegründung sowie SächsOVG, Beschl. v. 7. Mai 1997, LKV 1997, 418, 419/420 und SächsOVG, Urt. v. 9. September 1998, LKV 1999, 61, 63), fest, dass materielle Mängel der Verbandssatzung, die zu deren Gesamtnichtigkeit führen, nur durch erneutes Durchlaufen des Gründungsverfahrens behoben werden können, weil ohne wirksame Vereinbarung der Zweckverbandsgründung den von der Verbandsversammlung erlassenen Satzungen, einschließlich der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung, die Grundlage fehlt. Für derartige Altsatzungen und -bescheide tritt selbst bei wirksamer Neugründung nach dem Sicherheitsneugründungsgesetz keine rück- oder vorwirkende Heilung ein und auch die Neufassung des § 13 SächsKomZG ist nur auf die nach dem 1. Mai 2002 gegründeten Verbände anwendbar (vgl. SächsOVG, Urt. v. 30. August 2013 a. a. O. unter Bezug auf SächsOVG, Urt. v. 5. November 2003 - 5 B 310/03 -, juris Rn. 26 ff. = LKV 2004, 364 ff.).

- 24 Die Umlageregeln in §§ 14 und 15 VerbS sind aber deshalb ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Verbandssatzung vom 28. Februar 2000, weil sie rechtmäßig sind. Entgegen der Annahme des Satzungsgebers (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbS) finden sie ihre Ermächtigungsgrundlage allerdings nicht in § 60 Abs. 2 SächsKomZG, sondern in § 60 Abs. 1 SächsKomZG.
- 25 § 60 Abs. 1 SächsKomZG (in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 geltenden sowie in der inhaltsgleichen aktuellen Fassung) ermächtigt den Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben (Satz 1), und ordnet an, dass die Umlagemaßstäbe so bestimmt werden sollen, dass der Aufwand für die einzelne Aufgabe entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird (Satz 2). Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift wird das dem Satzungsgeber bei der Wahl des Umlagemaßstabs eingeräumte Ermessen dahin eingeschränkt, dass für den Regelfall von dem in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG festgelegten Maßstab auszugehen ist und nur im Ausnahmefall hiervon abgewichen werden kann (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 - 3 S 103/97 -, SächsOVG-Entscheidungsdatenbank UA S. 9). Ausgehend

davon kann die in § 60 Abs. 2 SächsKomZG normierte Befugnis des Zweckverbands, für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben „eine andere Regelung zu vereinbaren“, nicht als Ermächtigungsgrundlage für spezielle Fälle von Umlagen verstanden werden. Hätte der Gesetzgeber selbst eine Ausnahme von dem in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG als Regelfall bestimmten Umlagemaßstab normieren wollen, was von der Normsystematik her ohnehin eher als Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3 zu erwarten wäre, so hätte er zumindest die Voraussetzungen für das Vorliegen eines speziellen Umlagefalls näher bestimmen müssen. Ebensolche besonderen Umlagevoraussetzungen lassen sich § 60 Abs. 2 SächsKomZG indes nicht entnehmen. Denn weder der Begriff der „Kostentragung“ noch der der „einzelnen Aufgabe“, der auch in § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG verwandt wird, sind geeignet, besondere Umlagefälle zu umschreiben.

- 26 § 60 Abs. 1 SächsKomZG als mithin allein in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlage für Umlagen bestimmt diese zum einen als subsidiäres Finanzinstrument, indem die Zulässigkeit ihrer Erhebung daran geknüpft wird, dass die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands nicht ausreichen. In Ergänzung zu § 48 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG, wonach der Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, zum zwingenden Inhalt einer Verbandsatzung gehört, definiert § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG zum anderen als besondere Anforderung, welcher der Umlagemaßstab - wie dargelegt - im Regelfall zu genügen hat, dass der Aufwand für die einzelne Aufgabe entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage darf mithin nicht in einem Missverhältnis zu dem Nutzen stehen, den das jeweilige Verbandsmitglied hat. Mit dieser Verteilungsregelung hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abzuleitende Äquivalenzprinzip als Umlagemaßstab festzuschreiben (vgl. ebenso SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2009 - 4 B 543/07 -, juris Rn. 5) und die Angemessenheit von Aufwand des Zweckverbands (Leistung) und Nutzen der einzelnen Verbandsmitglieder (Gegenleistung) zu verlangen. Dies begegnet keinen Bedenken. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist zwar geklärt, dass das Äquivalenzprinzip keinen tauglichen verfassungsrechtlichen Maßstab für die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Umlage darstellt, weil umlagepflichtige und umlageberechtigte

Körperschaft einander nicht gegenüberstehen wie abgabenpflichtige Bürger und Staat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 1991, BVerf-GE 83, 363, 392; BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2007 - 9 C 1.07 -, juris Rn. 29). Daraus folgt aber nicht gleichsam im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber das Äquivalenzprinzip als Umlagemaßstab nicht vorsehen darf (vgl. Richter, Anm. zu VG Leipzig, Urt. v. 17. Juli 2012 - 6 K 654/10 -, LKV 2012, 477, 479; Blazek, Kosten der Straßenentwässerung und deren Umlage - Stolperfalle für Abwasserzweckverbände?, SLK 2013, 43, 44 f.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1987 - 7 B 64.87 -, juris Rn. 5).

- 27 Bei der Festlegung des näheren Maßstabs für die Umlage hat der Satzungsgeber innerhalb des von § 60 Abs. 1 SächsKomZG gesetzten Rahmens ein normatives Ermessen, das von den Gerichten nur eingeschränkt darauf zu überprüfen ist, ob seine Grenzen durch eine willkürliche oder unverhältnismäßige Regelung überschritten wurden. Die gerichtliche Prüfung hat sich hingegen nicht darauf zu erstrecken, ob die vom Satzungsgeber getroffene Regelung die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung ist (SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2009 a. a. O.; SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 a. a. O.).

- 28 Gemessen daran sind die in §§ 14 und 15 VerbS geregelten Straßenentwässerungsinvestitions- und Straßenentwässerungsunterhaltungsumlagen von § 60 Abs. 1 SächsKomZG gedeckt. Insbesondere werden sie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbS von den Verbandsmitgliedern nur subsidiär, nämlich soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhoben. Zudem genügen sie der in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG normierten Anforderung an den Umlagemaßstab.

- 29 § 14 Abs. 6 VerbS definiert die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage als die Summe aller für jedes Verbandsmitglied ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile (Satz 6) und bestimmt dafür, dass der nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 ermittelte Straßenentwässerungskostenanteil für jede Verbandsanlage, welche der Straßenentwässerung dient, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied gesondert zugeordnet wird (Satz 2), nämlich dergestalt, dass (1.) der Straßenentwässerungsanteil für eine Verbandsanlage, die nur einem Verbandsmitglied dient, nur diesem Verbandsmitglied direkt zugeordnet wird (Satz 3),

(2.) der Straßenentwässerungsanteil für eine Verbandsanlage, die einem Verbandsmitglied nicht dient, diesem Verbandsmitglied nicht zugeordnet wird (Satz 4) und (3.) der Straßenentwässerungsanteil für eine Verbandsanlage, die mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam dient, im Verhältnis der Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet zur Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im jeweiligen Gebiet des Verbandsmitglieds aufgeteilt wird (Satz 5). Entsprechendes gilt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 für die Ermittlung der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage.

30 Mit diesen Regelungen hat sich der Beklagte abweichend von der für die Bemessung der allgemeinen Betriebskostenumlage und der allgemeinen Investitionskostenumlage maßgeblichen Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 VerbS) für einen besonderen Umlagemaßstab entschieden, der sich jedenfalls bei der direkten Zuordnung bei alleinigem Nutzen (1.) und der Nichtzuordnung bei keinem Nutzen (2.) wesentlich näher am Nutzen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus der Aufgabenerfüllung orientiert als der allgemeine Einwohnerzahlmaßstab (vgl. zu dessen Vereinbarkeit mit § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG: SächsOVG, Beschl. v. 22. Januar 2015 - 5 B 120/14 -, juris Rn. 13; SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 a. a. O. S. 14).

31 Auch die Aufteilung des Aufwands bei gemeinsamem Nutzen der Anlage im Verhältnis der Gesamtmeterlängen der öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet und im jeweiligen Gebiet des Verbandsmitglieds (3.) entspricht dem Nutzen, den diese aus der Aufgabenerfüllung durch den Verband ziehen und hält sich damit im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG. Diese Vorschrift lässt es zu, auf einen typisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zurückzugreifen, der dem Durchschnitt der von ihm erfassten Gestaltungen zutreffend Rechnung trägt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 a. a. O. S. 10). Zu dem aus der Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband den einzelnen Verbandsmitgliedern entstandenen Nutzen gehören alle Vorteile, die dem jeweiligen Verbandsmitglied durch die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband entstehen und ihm unmittelbar zugute kommen. Jedes Verbandsmitglied wäre ohne die Übertragung der Aufgabe der Straßenentwässerung auf den Beklagten für diese Aufgabe selbst zuständig und müsste für die Entwässerung der in seinem Verbandsgebiet belegenen öffentlichen Straßen selbst

aufkommen. Übernimmt der Zweckverband diese Aufgabe für alle Verbandsmitglieder, so entspricht die Verteilung des Aufwands für die Aufgabenerfüllung im Verhältnis der Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet zur Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im jeweiligen Gebiet des Verbandsmitglieds deren durchschnittlichem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbandsmitglied umso mehr profitiert, je größer die Gesamtmeterlänge der in seinem Gebiet zu entwässernden öffentlichen Straßen ist. Unerheblich ist demgegenüber, dass ein Verbandsmitglied bei eigener Aufgabenwahrnehmung ggf. auch ein höheres Gebührenaufkommen erzielen würde, welches bei der Aufgabenerfüllung und Abrechnung durch den Zweckverband nicht mehr allein ihm, sondern - da auf diese Weise das umlagefähige finanzielle Defizit insgesamt verringert wird - mittelbar auch allen anderen Verbandsmitgliedern zugute kommt. Ein Ausgleich dafür mag sinnvoll sein; zur Vermeidung offenbar sachunangemessener Ergebnisse ist es im Streitfall aber nach § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG nicht geboten, den gewählten Umlageschlüssel weiter zu verfeinern (anders für die Umlage eines Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung: SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 a. a. O. S. 12).

- 32 Das Verwaltungsgericht hält demgegenüber die in §§ 14 und 15 VerbS gewählte, am gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip orientierte Abrechnung von einzelnen Maßnahmen für keinen mit § 60 Abs. 1 SächsKomZG vereinbaren Umlagemaßstab, weil sie sich nicht nach dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung (der Straßenentwässerung im Verbandsgebiet), sondern nach dem Verursacherprinzip richte und Entgeltcharakter habe. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Äquivalenzprinzip im Sinne der Angemessenheit von Nutzen und Aufwand sowie Verursacher- und Entgeltprinzip schließen einander nicht aus; vielmehr sind beide uneingeschränkt immer dann erfüllt, wenn Verursacher und Nutznießer eines Aufwands an bestimmten Verbandsanlagen identisch sind und die entgeltähnlich erhobene Umlage auf die Erstattung der Kosten begrenzt ist. Umlagen mögen als allgemeine Deckungsmittel im Unterschied zu Gebühren regelmäßig keinen Entgeltcharakter haben und (auch) darauf gerichtet sein, Finanzausgleichseffekte zu erzielen. Das schließt es aber nicht aus, sie entgeltähnlich durch direkte Zuordnung der Kosten auf die verursachenden Mitgliedsgemeinden zu erheben. Schreibt der

Gesetzgeber - wie in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG - für die Umlage vor, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt werden soll, so wird diesem Maßstab durch eine Umlage, die auch Entgeltcharakter hat, indem sie anteilig nur von denjenigen erhoben wird, denen die Verbandsanlage (gemeinsam) dient, Genüge getan.

- 33 Im Übrigen wären §§ 14 und 15 VerbS selbst dann rechtmäßig, wenn man sie wegen ihres entgelt- oder kostenerstattungsähnlichen Charakters begrifflich nicht als Umlagen im Sinne von § 60 Abs. 1 SächsKomZG verstehen würde. Sie ließen sich dann nämlich auf § 60 Abs. 2 SächsKomZG stützen, wonach für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben eine andere Regelung vereinbart werden kann. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist nämlich - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Kosten für die Erfüllung einer einzelnen Aufgabe nur von einem einzigen Verbandsmitglied verlangt werden und daher schon von der Sache her - mangels einer Mehrheit von Umlageverpflichteten - eine Umlage nicht in Betracht kommt. Der in § 60 Abs. 1 und 2 SächsKomZG verwandte Begriff der „einzelnen Aufgabe“ impliziert nicht, dass nur ein Verbandsmitglied singular zur Kostentragung herangezogen wird, sondern umfasst jede Aufgabe, die in der Verbandssatzung in bestimmter Weise gesondert von anderen Aufgaben geregelt wird. Bei derartigen Aufgaben, hier: der Aufgabe der Straßenentwässerung, die von den allgemeinen Betriebs- und Investitionsaufgaben in § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 VerbS ausgenommen ist, lässt § 60 Abs. 2 SächsKomZG generell Kostenerstattungsvereinbarungen zu, für die der Umlagemaßstab des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt sein muss. Im Unterschied zur Rechtslage in anderen Bundesländern, die eine § 60 Abs. 2 SächsKomZG vergleichbare Ermächtigungsgrundlage für eine Kostenerstattung nicht vorsieht und daher keine andere Form der Kostenabwälzung als die der Umlage kennt (vgl. dazu HessVGH, Urt. v. 28. November 2001 - 5 UE 1390/99 -, juris Rn. 32), wäre danach etwa eine satzungsmäßige Vereinbarung zulässig, dass besonders finanzkräftige Verbandsmitglieder die Kosten für eine einzelne Aufgabe unabhängig von einem entsprechenden Nutzen aus deren Erfüllung allein übernehmen. Im Streitfall wären die Regelungen in §§ 14 und 15 VerbS daher selbst dann von der Ermächtigungsgrundlage des § 60 Abs. 2 SächsKomZG erfasst, wenn sie - entgegen

den obigen Ausführungen - nicht dem Umlagemaßstab des § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG genügen und nicht als Umlagen sondern als Kostenerstattungsregelungen ausgelegt würden.

34 b) Der Abwassersatzung liegt eine rechtmäßige Globalberechnung zugrunde.

35 aa) Soweit die Kläger rügen, die Kosten für ein Regenüberlaufbecken hätten nicht in die der Abwassersatzung zugrunde liegende Globalberechnung Schmutzwasserentsorgung vom 21. April 2006 eingestellt werden dürfen, beruht dies auf der irrigen Annahme, dass diese Anlage nicht der Schmutzwasserentsorgung diene. Tatsächlich handelt es sich im technischen Sinn nicht um ein Regenwasserbauwerk, sondern um eine Mischwasseranlage, in die Niederschlagswasser und Schmutzwasser der Grundstücke sowie Niederschlagswasser der Straßenflächen eingeleitet und behandelt werden. Nicht zu beanstanden ist, dass der Beklagte deshalb von dem Wiederbeschaffungszeitwert 2006 einen Anteil von 50 % für die Schmutzwasserentsorgung und einen Anteil von jeweils 25 % für die Grundstücks- und Straßenentwässerung in der Globalberechnung (Anlage 2 Seite 6) angesetzt hat. Die pauschale Aufteilung von 50 % für die Schmutzwasserentsorgung und von 50 % für die Grundstücks- und Straßenentwässerung berücksichtigt, dass das Regenüberlaufbecken wie jedes andere Mischwasserbauwerk für Spitzenregenzeiten dimensioniert sein muss, in niederschlagsarmen Zeiten faktisch aber überwiegend der Schmutzwasserentsorgung dient. In Ermangelung anderweitiger Erkenntnisse wird in der Rechtsprechung eine Pauschalierung akzeptiert, die die Schwierigkeiten einer exakten Berechnung vermeidet, und dabei von der Verteilung eines Anteils von 50 % der Kosten auf den Bereich Schmutzwasser und von je 25 % auf die Bereiche Grundstücks- und Straßenentwässerung ausgegangen (vgl. BayVGh, Urt. v. 31. März 2003 - 23 B 02.1936 -, juris Rn. 39 f.; VG Regensburg, Urt. v. 18. Juni 2012 - RN 8 K 12.410 -, juris Rn. 21). Hinsichtlich des Straßenentwässerungskostenanteils entspricht dieser Verteilungsschlüssel auch dem für ein durchschnittliches Baugebiet erstellten Berechnungsmodell der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e. V. (VEDEWA), auf das sich der Beklagte in der Globalberechnung (Textteil S. 15) stützt. Anhaltspunkte dafür, dass eine konkrete Berechnung aufgrund besonderer Umstände im Verbandsgebiet des Beklagten zu einer anderen als der hier gewählten

pauschalen Kostenaufteilung führen würde, haben die Kläger nicht vorgetragen; sie sind auch nicht erkennbar.

- 36 bb) Der Einwand der Kläger, dass der Beklagte bei den Straßenentwässerungskosten unterschiedliche Prozentsätze zugrunde gelegt habe (vgl. dazu S. 14 ff der Globalberechnung), die zwischen 0 % und 50 % der Aufteilung in Schmutzwasseranlagenteile und Regenwasseranteile schwanken würden, verfängt nicht. Der Beklagte erhebt ausschließlich einen Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung (§ 20 Abs. 1 AbwS). Wären die Straßenentwässerungsanteile zu niedrig und die Grundstücksentwässerungsanteile entsprechend zu hoch angesetzt, beträfe dies den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung, für den kein Teilbeitrag erhoben wird.
- 37 cc) Unerheblich ist, ob der Beklagte wirtschaftlicher Eigentümer der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist, was die Kläger mit Nichtwissen bestritten haben. Nach § 17 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 46 SächsKomZG können Zweckverbände Beiträge zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital verlangen. Für die Beitragserhebung genügt es somit, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Anlage des Zweckverbands gewidmet ist; ein Eigentumserwerb durch den Zweckverband ist nicht erforderlich (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 58; SächsOVG, Beschl. v. 24. September 2004 - 5 BS 119/04 -, juris Rn. 23 ff.). Entsprechende Widmungen der Anlagen haben die Kläger nicht in Zweifel gezogen.
- 38 Unabhängig davon hatte der Beklagte den Klägern zum Beleg dafür, dass die Abwasseranlagen im Stadtgebiet K.....- in seinem Eigentum stehen, Einsicht in mehrere Aktenordner mit besonders markierten Rechnungen gewährt. Dass die von den Klägern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 5. Juni 2012 aufgelisteten 52 anderen Rechnungen Nachweise für die Investitionen in der Globalberechnung sein sollen, hat der Beklagte nie behauptet. Warum die Kläger nach Aufdeckung ihres Missverständnisses beim Beklagten oder dem Verwaltungsgericht keine vollständige Akteneinsicht in die Unterlagen zur Globalberechnung gefordert haben und noch im Berufungsverfahren an dem Vortrag aus dem erstinstanzlichen Schriftsatz festhalten, erschließt sich nicht.

- 39 Schließlich musste der Senat den Klägern wegen ihrer mit Schriftsatz vom 10. August 2015 beantragten Äußerungsfrist von zwei Wochen ab Übersendung der Unterlagen zur Globalberechnung sowie auf ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag keinen Schriftsatznachlass gewähren. Zwar erhielten die Kläger durch den Senat erst am 19. August 2015 (eine Woche vor der mündlichen Verhandlung) Akteneinsicht in die Unterlagen zur Globalberechnung einschließlich des zugehörigen Kartenmaterials. Sie hatten jedoch bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit, in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen. Daran ändert der Umstand nichts, dass sie ausweislich des verwaltungsgerichtlichen Schreibens vom 14. Juli 2010 seinerzeit tatsächlich nur Einsicht in die Globalberechnung genommen haben, da der Beklagte mit Schriftsatz vom 13. Juli 2010 mitgeteilt hatte, von der Übersendung des Kartenmaterials aus Kostengründen abgesehen zu haben, dieses aber auf Wunsch nachzureichen. Es stand den Klägern soweit frei, schon damals vollständige Akteneinsicht zu verlangen.
- 40 2. Die Abgabenerhebung selbst ist ebenfalls nicht zu beanstanden.
- 41 a) Der angefochtene Beitragsbescheid verstößt zunächst nicht deshalb gegen den abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 Satz 2 AO), weil darin das im Zeitpunkt seines Erlasses bereits aus den Flurstücken 8 a, 8/2, 8/3, 9/2 und 9/3 bestehende Buchgrundstück noch mit den alten, aus der Zeit vor ihrer Zerlegung gültigen Flurstücksnummern 8 b und 9 c bezeichnet wird. Unklarheit darüber, für welches Grundstück der Beitrag veranlagt wird, kann durch die Angabe der vormaligen Flurstücksnummern nicht entstehen. Denn durch die Zerlegungen im Jahr 2005 sind ausweislich der im Grundbuch eingetragenen Veränderungsnachweise nur die hier streitgegenständlichen Flurstücke entstanden, die zusammen mit dem Flurstück 8 a nach wie vor dasselbe Buchgrundstück bilden.
- 42 b) Der Beklagte hat das streitgegenständliche Grundstück inzwischen auch mit seinen nunmehr zutreffend im Grundbuch eingetragenen Flurstücksgrößen von insgesamt 1.814 m² (8a: 97 m², 8/2: 998 m², 8/3: 82 m², 9/2: 552 m², 9/3: 85 m²) korrekt veranlagt.

- 43 Die Kläger sind als Erbbauberechtigte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 AbwS anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Die Auslegung des Erbbaurechtsvertrags vom 15. August 1997 ergibt zweifelsfrei, dass den Klägern das Erbbaurecht am gesamten Grundstück und nicht nur an einer Teilfläche von 1.090 m² bestellt wurde. Dem steht nicht entgegen, dass in § 1 Abs. 2 der Vertragsurkunde zur Beschreibung des Vertragsgegenstands eine „Größe von insgesamt 1.090 m²“ erwähnt wird. Diese Größenangabe entspricht der Summe der damals im Grundbuch eingetragenen Flurstücksgrößen (8 a: 0 m², 8 b: 410 m² und 9 c: 680 m²), die in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags ersichtlich ungeprüft übernommen wurden. Dass damit die Erbbaurechtsbestellung nicht lediglich auf einen Teil des Grundstücks beschränkt werden sollte, folgt aus § 2 Abs. 1 des Erbbaurechtsvertrags, wonach die Kläger berechtigt und verpflichtet sind, „das auf dem Erbbaugelände aufstehende Wohnhaus (Keller, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß)“, das sich auf dem Flurstück 8 a befindet, „zu sanieren und zu halten und den nicht bebauten Teil“ - das heißt die übrigen Flurstücke - „als Garten, Hofraum, Spielplatz und für sonstige dem Zweck des Bauwerks dienende Anlagen zu verwenden“. Die Erstreckung des Erbbaurechts auf das gesamte Grundstück lässt sich überdies eindeutig dem zum wesentlichen Bestandteil der notariellen Urkunde gemachten Lageplan entnehmen. Die Vertragspartner gingen folglich lediglich irrigerweise von den seinerzeit im Grundbuch eingetragenen Flurstücksgrößen von insgesamt 1.090 m² aus, die später berichtigt wurden. Sie wollten aber keinen Teil des Grundstücks vom Erbbaurecht ausnehmen und haben dies auch nicht getan. Selbst wenn dagegen angenommen würde, die Grundstücksgröße sei für die Kläger Geschäftsgrundlage gewesen, wäre der Vertrag deswegen allenfalls anfechtbar, aber nicht nichtig.
- 44 Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Kläger in § 1 Abs. 1 des Erbbaurechtsvertrags verpflichtet haben, die auf einem Teil des Grundstücks, auf einer im Lageplan mit den Grenzeckpunkten A-B-C-D-A gekennzeichneten Fläche von ca. 120 m² befindliche Zufahrt nach Vermessung aus dem Erbbaurecht freizugeben und dass der Grundstückseigentümer bereits bei Vertragsschluss der Freigabe des herausgemessenen Grundstücks aus dem bestellten Erbbaurecht zugestimmt hat. Zwar entstand aus dem Flurstück 9 c im Jahr 2005 durch Zerlegung das Flurstück 9/3 mit einer Größe von 85 m² als Verkehrsfläche. Jedoch sind die Kläger offensichtlich ihrer vertraglichen Freigabeverpflichtung bislang nicht

nachgekommen. Denn die Flurstücke bilden zusammen mit den anderen streitgegenständlichen Flurstücken noch immer ein Buchgrundstück, für das die Kläger als Erbbauberechtigte nach wie vor im Grundbuch eingetragen sind.

45 c) Entgegen der Auffassung der Kläger bedurfte es wegen ihrer Behauptung, dass sich auf dem vormaligen Flurstück 9 c eine Streuobstwiese befinde, keiner Teilflächenabgrenzung gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 24 Abs. 2 AbwS, da diese Fläche im Sinne der erstgenannten Vorschrift baulich nutzbar ist.

46 Die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks im Sinne des § 19 Abs. 1 SächsKAG umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung, sondern darüber hinaus auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit, etwa zu Nebenzwecken. Baulich nutzbar sind deshalb neben den tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen auch solche Teilflächen, die abhängig von der vorhandenen oder zulässigen Bebauung zu dieser ergänzend (akzessorisch) als Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten, zur Erholung usw. genutzt werden können. Ist eine solche oder vergleichbare Nutzung auf dem gesamten Grundstück möglich und zulässig, scheidet eine Teilflächenabgrenzung aus. Insoweit korrespondiert § 19 Abs. 1 SächsKAG mit § 18 Abs. 1 SächsKAG, der jedes Grundstück grundsätzlich mit seiner gesamten Fläche entsprechend seiner baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit der Beitragspflicht unterwirft. Abzugrenzen sind deshalb nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nur solche Teilflächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können, wenn wegen ihrer eingeschränkten Bebaubarkeit auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 34; SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2012 - 5 B 235/12 -, juris Rn. 8/9; SächsOVG, Beschl. v. 13. Juli 2012 - 5 B 218/12 -, juris Rn. 19/20; SächsOVG, NK-Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271, 272; SächsOVG, Urt. v. 20. August 1998, JbSächsOVG 6, 223, 233 ff., insbes. 236/237].

47 Danach spricht im Streitfall alles dafür, dass die Teilfläche des vormaligen Flurstücks 9 c (9/2 mit einer Größe von 552 m²) zumindest bauakzessorisch nutzbar ist. Im Gegenteil haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung nichts vorgetragen, was

ihre Behauptung, auf der Fläche befinde sich ein als Streuobstwiese naturschutzrechtlich besonders geschütztes Biotop im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG substantiiert hätte. Demgegenüber hat der Beklagte aus seiner Erinnerung an den verwaltungsgerichtlichen Augenschein glaubhaft dargelegt, dass es sich um einen „wunderschön angelegten Hausgarten“ handelt. Die Anlage eines Hausgartens stellt eine typische bauakzessorische Nutzung dar. Selbst wenn dort aber tatsächlich eine Streuobstwiese vorhanden wäre, wäre diese akzessorisch zur bereits vorhandenen Bebauung als Haus- oder Obstgarten oder Erholungsfläche nutzbar und nicht als Teilfläche, die aus rechtlichen Gründen nicht bebaut werden kann, abzugrenzen. Denn es ist nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass auf der verbleibenden Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann. Auf dem 97 m² großen Flurstück 8 a befindet sich vielmehr bereits ein zweigeschossiges Wohnhaus und könnte das an die in Rede stehende Teilfläche unmittelbar angrenzende vormalige Flurstück 8 b ggf. bis zur Grenze weiter bebaut werden.

- 48 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den hier entsprechend anwendbaren § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss vom 11. September 2015

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.795,73 € € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und entspricht der Höhe des im Änderungsbescheid herabgesetzten Schmutzwasserbeitrags.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*